



schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-F-08965-AW-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Soziales, Gesundheit und Vielfalt

Betreff:
Aufarbeitung der Coronamaßnahmen in Leipzig

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

20.09.2023

Zuständigkeit

mündliche/schriftliche
Beantwortung

Sachverhalt

1. Plant die Stadtverwaltung, ihre Handlungen in der Zeit der Coronamaßnahmen kritisch aufzuarbeiten? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Das Gesundheitsamt plant eine Evaluation der innerbetrieblichen Abläufe zur Bewältigung der möglichen gesetzlichen und untergesetzlichen Rechtsvorschriften sowie ordnungspolitischen Anforderungen im Pandemiefall mit dem Ziel, in Zukunft ähnlich gelagerten Herausforderungen wirksam begegnen zu können. Dies beinhaltet insbesondere die auf den Erfahrungen der Pandemie gründende Überarbeitung der Ablauforganisation unter Einbindung aufwandsreduzierender Technologien sowie die Sicherung der absehbar benötigten personellen Ressourcen.

Darüber hinaus erfolgt eine juristische Aufarbeitung der Corona-Schutzmaßnahmen durch die Kenntnisnahme der umfangreichen deutschlandweiten Gerichtsentscheidungen mit Bezug auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie.

2. Welche ihrer Handlungen im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie bewertet die Stadt Leipzig im Rückblick als im Ergebnis positiv? Aus welchem Grund?

Das Gesundheitsamt als Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes bewertet alle Maßnahmen als positiv, die nachweislich dazu geführt haben, menschliche Leben zu bewahren bzw. wesentliches menschliches Leid abzumildern.

Als ärztlich geleitete Einrichtung ist das Gesundheitsamt dabei dem Ansatz verpflichtet, bei dieser Bewertung wissenschaftliche Belege (Evidenz) heranzuziehen, um einen Nutzen oder aber einen fehlenden Nutzen einer Maßnahme oder eines Maßnahmenbündels festzustellen. Im Abschlussbericht des Robert-Koch-Instituts zur Wirksamkeit und Wirkung von anti-epidemischen Maßnahmen auf die COVID-19-Pandemie in Deutschland ([StopptCOVID-Studie, RKI, 2023](#)) wird festgestellt, „dass die nicht pharmazeutischen Infektionsschutzmaßnahmen in Deutschland mit einer deutlichen Reduktion der COVID-19 Ausbreitung assoziiert waren“ (RKI, 2023, S. 5). Eine Einzelbewertung von spezifischen Maßnahmen, so die Studie, müsse jedoch im Kontext mit anderen, parallel bestehenden Maßnahmen durchgeführt werden; eine Abgrenzung von Einzeleffekten gegenüber dem Gesamteffekt sei somit nicht möglich.

Im Ergebnis kommt das RKI zu dem Schluss, dass die angewandten nicht pharmazeutischen Infektionsschutzmaßnahmen „wesentlich zur Bekämpfung der Pandemie [beitrugen] und (...) in der Zeit bis zur Entwicklung wirksamer Impfstoffe eine starke Überlastung des Gesundheitssystems“ verhinderten (RKI, 2023, S. 6). Wissenschaftliche Untersuchungen in anderen Ländern kommen zu vergleichbaren Ergebnissen.

Innerhalb der Stadtverwaltung wurden zahlreiche Maßnahmen zur Organisation des Dienstbetriebes unter den Bedingungen der Pandemie und zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter/-innen umgesetzt.

Die Rahmenbedingungen hierfür waren einerseits durch gesetzliche Vorgaben und andererseits durch die Anforderungen der Ämter im Hinblick auf die Sicherstellung der Erfüllung der städtischen Aufgaben gesetzt.

Während der Pandemie konnte der Dienstbetrieb zu jedem Zeitpunkt aufrechterhalten werden. Insofern ist verwaltungsintern ein wirksames Krisenmanagement zu konstatieren.

Aus den gewonnenen Erfahrungen lassen sich zudem wichtige Erkenntnisse im Hinblick auf künftige vergleichbare Krisensituationen ziehen. So wurde das im Verlauf der Corona-Pandemie entwickelte Modell der zeitweiligen Umlenkung von Personal in Bereiche mit Schwerpunkt- und Sonderaufgaben zur Bewältigung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges fortgeführt und wird nun als Instrument im Umgang mit künftigen Krisen verstetigt. Damit kann die Verwaltung auf eintretende, nicht planbare Notsituationen schnell und mit einem in der Praxis bewährten Verfahren reagieren.

Als weiteres Beispiel des Lernens aus der Corona-Krise sind die dauerhafte Einführung von Homeoffice und die weitere Flexibilisierung der Arbeitszeitregelungen in der Stadtverwaltung durch Abschluss entsprechender Dienstvereinbarungen anzuführen. Beide Regelungen bauen auf den während der Pandemie gewonnenen positiven Erfahrungen auf.

3. Welche ihrer Handlungen im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie bewertet die Stadt Leipzig im Rückblick als im Ergebnis negativ? Aus welchem Grund?

Es ist laut den Ergebnissen der StopptCOVID-Studie schwer zu beurteilen, inwieweit die vollständige Schließung auch in einzelnen Bereichen mit der stärksten Reduktion der Ausbreitung verbunden war. So könne „nicht ausgeschlossen werden, dass in einigen Bereichen ein deutlich eingeschränkter Betrieb mit strengen Auflagen bessere Ergebnisse als eine Schließung zu erzielen vermag.“ (S. 49).

Letztlich muss jedoch festgestellt werden, dass für die weit überwiegende Anzahl der nicht pharmazeutischen (also rechtlichen bzw. ordnungspolitischen) Infektionsschutzmaßnahmen nicht die Stadt Leipzig die Normengeberin war, sondern der Bund bzw. der Freistaat Sachsen. Insofern war und ist der Einfluss der Stadt Leipzig durch eigene ordnungspolitische Maßnahmen nur sehr begrenzt. Angesichts der weltweiten Dimensionen einer Pandemie erscheint dies aber auch nur konsequent.

4. Wie gedenkt die Stadtverwaltung, in Zukunft – auch vor dem Hintergrund der gerichtlich festgestellten Rechtswidrigkeit vieler Coronamaßnahmen – sicherzustellen, dass nie wieder derartige Einschränkungen der Grund- und Bürgerrechte in Leipzig durchgesetzt werden?

Die in der Frage zum Ausdruck kommende Unterstellung, dass ein Großteil der Corona-Schutzmaßnahmen rechtswidrig gewesen wäre, ist falsch.

Von den insgesamt 30 Gerichtsverfahren, die im Rechtsamt mit Bezug zu Corona-Schutzmaßnahmen (Anordnung von häuslicher Quarantäne, Einreisesperre, Alkoholverbot, Ausgangssperren etc.) geführt wurden, wurden lediglich in drei Fällen die Bescheide der

Stadt Leipzig vom Gericht aufgehoben. In allen anderen Fällen wurden die städtischen Maßnahmen von den Gerichten für rechtmäßig erachtet bzw. erledigten sich die Verfahren auf andere Weise, in der Regel durch Aufhebung der entsprechenden Maßnahmen in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen.

5. Wurden vor dem Hintergrund, dass sich einige Verwaltungsmitarbeiter maßgeblich an der Durchsetzung widerrechtlicher Coronamaßnahmen beteiligt haben, personelle Konsequenzen gezogen bzw. ist dies geplant? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Personelle Konsequenzen wurden nicht gezogen und sind auch nicht geplant. Sämtliche Mitarbeiter/-innen handelten auf Anweisung ihrer entsprechenden Vorgesetzten, sie kann demzufolge auch kein persönliches Verschulden treffen.

Die Stadtverwaltung Leipzig schätzt den besonderen Einsatz ihrer Mitarbeiter/-innen zur Sicherung des Dienstbetriebs und zur Arbeitssicherheit sehr. Es wurden durch den Stadtrat im Jahr 2020 entsprechende Prämien beschlossen. Zudem bezogen sich im normalen LoB-Verfahren zur Prämierung besonderer Leistungen viele Prämierungen auf besondere Leistungen von Beschäftigten im Rahmen der Corona-Pandemie.

Anlage/n
Keine